

## Satzung

### § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Familienhilfe Heilsbronn".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heilsbronn.
- (4) Zweck des Vereins ist es, Kinder, Familien und alte Menschen in Notfällen ehrenamtlich zu betreuen im Sinne fürsorglicher und caritativer Gesichtspunkte.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können jederzeit ihren Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten, sofern die Mitgliederversammlung die Zahlung eines solchen beschließt.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (4) Der Vorstand kann von sich aus weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer mit besonderen Aufgaben betreuen.
- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand 10 Tage vorher durch einfachen Brief einberufen.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist. Gewählt ist, wer mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann,
  - d) Festsetzung eventueller Mitgliedsbeiträge,
  - e) Satzungsänderung.
- (3) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### § 9 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden,

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zustimmen,

(2) Nach Auflösung fließt das Vereinskaptal nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Heilsbronner Diakonieverein und der Caritas zu. Das Anteilsverhältnis wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.